



Verband der **G**emeindebeamten des Kantons **S**olothurn

VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen

Info 13 vom 12. November 2013

Koordinationsgruppe Migration und Registerführung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend erhalten Sie die neuesten Informationen sowohl aus den Sitzungen der *Koordinationsgruppe Migration und Registerführung* sowie *Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen*.

Stand Projekt NAVIG im Kanton SO (Koordinationsgruppe)

Neben dem NAVIG-Client benötigen die Gemeinden einen angeschlossenen Scanner, um Fotos und Unterschriften in digitaler Form im Antrag zu integrieren. Es wird aber auch möglich sein Unterschriften und Fotos direkt in elektronischer Form im NAVIG-Client zu integrieren. Dazu benötigen die Gemeinden einen entsprechenden Fotoapparat und ein Unterschriften-Pad.

Der NAVIG-Client bietet die Möglichkeit nach dem Standard eCH-0156 die Personendaten aus den Einwohnerregistern direkt zu übernehmen und als Basis für den IDK-Antrag zu verwenden.

Das bedeutet für die Gemeinden folgende Möglichkeiten der Antragsbearbeitung:

- Ausfüllen des Antrags über Gemeindesoftwareprogramm und Ausdruck des Antrages. Antrag unterzeichnen lassen und Foto aufkleben. Anschliessend komplettes Antragsformular einscannen und per Web versenden.
- Ausfüllen des Antrags über Gemeindesoftwareprogramm, Foto digital aufnehmen, einlesen oder scannen, Unterschrift auf Pad. Datenzusammenführung und Antragsformular online versenden.

Der Antrag wird in jedem Fall verschlüsselt und elektronisch weitergeleitet. Das Ausweiszentrum prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Allfällige fehlerhafte Anträge werden an die Gemeinden zurückgewiesen. Die Einsicht über den Stand des Antrags ist für die Gemeinden gewährleistet.

Die Gemeinden müssen dafür sorgen, dass nur Berechtigte Zugriff auf „NAVIG“ haben und dass sie die Mindestanforderungen (Rechner und Scanner) an die IT-Infrastruktur erfüllen. Die Gemeinden tragen die Verantwortung über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen und haben die Einrichtung von entsprechenden Schnittstellen in der Gemeindesoftware zu veranlassen.

Der Kanton Solothurn ist interessiert bereits im Pilotprojekt mitzuwirken und würde gerne mit einer grösseren und einer mittelgrossen bis kleineren Gemeinde das neue Antragsverfahren testen. Die Fachgruppe solothurnischer Einwohnerkontrollen wird sich entsprechend Gedanken machen und geeignete Einwohnerkontrollen vorschlagen.

Anzeige bei Verletzung der Meldepflicht durch ausländische Staatsangehörige

(Koordinationsgruppe)

Gemäss gesetzlichem Auftrag im Gemeindegesetz sowie Ausländergesetz werden Personen, die ihre Meldepflicht verletzen, konsequent verzeigt. Dieser Auftrag ist keine „Kann-Bestimmung“ und muss damit konsequent von den zuständigen Behörden umgesetzt werden.

Die Koordinationsgruppe legt fest, dass fehlbare ausländische Staatsangehörige durch das MISA bei der Staatsanwaltschaft und schweizerische Staatsangehörige durch die Einwohnerkontrolle beim Friedensrichter angezeigt werden. Verstösst ein „binationales Ehepaar“ (ein Ehegatte Schweizer, der andere Ausländer) erfolgt die Verzeigung je separat.

Rechtsgrundlagen:

Gemeindegesetz (GG) - § 4 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, vor dem Friedensrichter mit Busse bestraft wird.

Registerharmonisierungsgesetz (RHG) - Artikel 11 Meldepflicht

Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit:

- a. natürliche Personen sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle melden;
- b. die Meldepflichtigen wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten nach Artikel 6 erteilen und, wenn erforderlich, ihre Angaben dokumentieren.

Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) - § 11 Meldepflicht

1 natürliche Personen haben innerhalb von 14 Tagen einen Zuzug, einen Wegzug oder einen Umzug innerhalb der Gemeinde bei der zuständigen Einwohnerkontrolle zu melden. Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb eines Gebäudes.

2 sie haben wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten zu erteilen, und wenn erforderlich ihre Angaben zu dokumentieren.

3 in Gemeinden, die eine physische Wohnungsnummerierung einführen, haben die Meldepflichtigen der Einwohnerkontrolle einen Auszug aus dem Mietvertrag vorzulegen.

Ausländergesetz (AuG) - Art. 12 Anmeldepflicht

1 Ausländerinnen und Ausländer, die eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung benötigen, müssen sich vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts oder vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei der am Wohnort in der Schweiz zuständigen Behörde anmelden.

2 Ausländerinnen und Ausländer müssen sich bei der am neuen Wohnort zuständigen Behörde anmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton ziehen.

3 Der Bundesrat bestimmt die Anmeldefristen.

Strafbestimmungen und administrative Sanktionen (AuG) - Art. 120 weitere Widerhandlungen

1 Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. die An- oder Abmeldepflichten verletzt (Art. 10-16);
- b. ohne erforderliche Bewilligung die Stelle wechselt oder von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit übergeht (Art. 38);
- c. ohne erforderliche Bewilligung den Wohnort in einen anderen Kanton verlegt (Art. 37);
- d. mit der Bewilligung verbundene Bedingungen nicht einhält (Art. 32, 33 und 35);
- e. der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere (Art. 90 Bst. c) nicht nachkommt.

2 Bei Widerhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann der Bundesrat Bussen bis zu 5000 Franken vorsehen.

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) - Art. 15 An- und Abmeldung nach einem Wohnortswechsel

1 Bei einem Wechsel der Gemeinde oder des Kantons müssen sich Ausländerinnen und Ausländer spätestens nach 14 Tagen bei der für den neuen Wohnort zuständigen Stelle (Art. 17) anmelden und innerhalb der gleichen Frist bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

2 Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Wohnort in das Ausland verlegen, müssen sich spätestens 14 Tage vor der Ausreise bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) - Art. 17 Zuständige Stellen für die An- und Abmeldung

Die Kantone legen fest, welche Stellen für die Entgegennahme der An- und Abmeldung zuständig sind.

„Registerauszug“ als „Meldebescheinigung“

(Fachgruppe)

Den Einwohnerkontrollen wird empfohlen auf Meldebescheinigungen und Wohnsitzbescheinigungen keinen Zivilstand aufzudrucken.

Es ist nicht Aufgabe der Einwohnerkontrollen Zivilstände zu bescheinigen. Dies muss durch die Zivilstandsämter der Heimorte oder durch die zuständigen ausländischen Behörden erfolgen. Die im Einwohnerregister eingetragenen Zivilstände gelten nur als Indiz für den Zivilstand.

Können für die Eintragung eines Zivilstandsereignisses in einem schweizerischen Zivilstandsregister keine Nachweise über den Zivilstand erbracht werden, kann beim Zivilstandsamt eine entsprechende Erklärung über die Richtigkeit der Angaben unterzeichnet werden (Weisungen der Zivilstandsämter beachten).

Handhabung der Lebensbescheinigungen und Beglaubigungen

(Fachgruppe)

Bezüglich „Lebensbescheinigungen“ wird empfohlen die vorausgefüllten Formulare der leistungserbringenden Institutionen zur periodischen Überprüfung nicht direkt auszufüllen und zu unterzeichnen, sondern die gemeindeeigenen Bestätigungen zu verwenden und entsprechend anzuheften. Werden allenfalls zusätzliche Angaben verlangt als auf den Gemeindebestätigungen vorgesehen (beispielsweise Angaben über den vorgelegten Ausweis oder ähnliches), können diese Angaben in einem entsprechenden Bemerkungsfeld zusätzlich aufgeführt werden.

Koordinationsgruppe: Peter Hayoz, Vorsitzender, Vertretung MISA
Abteilungsleiter, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise

Caterina Casule, Protokollführerin, Vertretung VGS
Leiterin Einwohnerdienste Erlinsbach

Salvatore Aliano, Vertretung MISA
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Migration und Schweizer Ausweise

Matthias Beuttenmüller, Vertretung VGS
Chef Einwohnerdienste Solothurn

Dominik Fluri, Vertretung Amt für Gemeinden
Leiter Bürgerrecht, Amt für Gemeinden

Marianne Lanthemann, Vertretung MISA
Leiterin Ausweiszentrum, Migration und Schweizer Ausweise

Rolf Lüscher, Vertretung VGS
Fachbereichsverantwortlicher Einwohnerkontrolle Olten

Regula Mohni, Vertretung VGS
Leiterin Einwohnerkontrolle Zuchwil

Peter Naef, Vertretung Zivilstandsaufsicht
Leiter kantonale Zivilstandsaufsicht

In Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen des VGS:

Matthias Beuttenmüller, Solothurn	1. Vorsitz
Regula Mohni, Zuchwil	2. Vorsitz
Caterina Casule, Erlinsbach	Protokoll
Karin Amhof, Dornach	
Daniela Boschet, Bellach	
Simone Hänggi, Wangen bei Olten	
Andrea Walder, Gretzenbach	
Rolf Lüscher, Olten	
Roland Schär, Grenchen	
Josef Tschan, Mümliswil-Ramiswil	



Die VGS-Fachgruppe empfiehlt allen Solothurner Gemeinden eine Mitgliedschaft im *Verband Schweizerischer Einwohnerdienste* - siehe http://www.einwohnerdienste.ch/mitglied_werden1.html